



TVBB

Taekwondo Verband Berlin / Brandenburg e.V.

Landesverband der Deutschen Taekwondo Union e.V.
Mitglied im Landessportbund Brandenburg e.V.

Kampfrichterordnung TVBB / Technik

Vorwort:

Diese Kampfrichterordnung ist eine Ergänzung zur WOP der Deutschen Taekwondo-Union (DTU) in der jeweils gültigen Fassung und regelt das Kampfrichterwesen des Taekwondoverbandes der Länder Berlin / Brandenburg (TVBB) auf Landesebene.

Allgemeines:

Kampfrichter/in (KR) kann nur sein, wer:

- Mitglied in einem Verein des TVBB und damit der DTU ist;
- die Satzung und alle gültigen Ordnungen der DTU und des TVBB einhält;
- die Vorhaben der DTU und des TVBB aktiv unterstützt und in ihrem Sinne die Wettkampfordnung vertritt;
- zur Übernahme von Aufgaben bereit ist, die der Verbreitung des Taekwondosports in Berlin / Brandenburg dienen;
- die von der DTU / dem TVBB angebotenen Möglichkeiten zur fachlichen Weiterbildung in angemessener Weise nutzt;
- den zur Ausbildung des KR-Amtes unbedingt erforderlichen guten Leumund besitzt; auf Verlangen muss ein polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden;

Kampfrichterlizenz:

Die Kampfrichterlizenz (KRL) wird auf zwei Ebenen vergeben:

- Bundesebene
- Landesebene

Die genaue Verfahrensweise zur Vergabe der Bundes-KRL „Technik“ regelt die „Ordnung zur Vergabe der Bundeskampfrichterlizenzen“ der DTU.

Die Vergabe der Landes-KRL erfolgt durch den Landeskampfrichterreferenten in Zusammenarbeit mit dem KR-Obmann. Die KRL ist immer vom KR-Referenten auszustellen.

Jede ausgestellte Lizenz gilt für die Dauer von 2 Jahren.

Voraussetzungen für die Kampfrichterlizenzstufen auf Landesebene:

Die KRL des TVBB wird in zwei Stufen vergeben:

- Kampfrichteranwärterlizenz
- Kampfrichterlizenz

Die KR-Anwärterlizenz kann nur erhalten, wer:

- 16 Jahre oder älter ist,
- mindestens den 4. Kup besitzt,
- mind. 2 KR-Lehrgänge besucht,
- mindestens auf einem Turnier auf Landesebene als Helfer im Einsatz war und
- als aktiver Sportler in einem Verein der DTU / des TVBB tätig ist.

Die Ausbildung bis zur Anwärterlizenzerteilung, muss innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein. Andernfalls ist ein zusätzlicher KR-Lehrgang zur Auffrischung notwendig.

Die KRL kann nur erhalten, wer:

- 18 Jahre oder älter ist,
- mindestens den 1. Kup hat,
- nach Erwerb der Anwärterlizenz mind. 2 weitere KR-Lehrgänge (davon einen zur Freestyle-Wertung) besucht,
- nach Erwerb der Anwärterlizenz mind. 2 positiv bewertete Einsätze innerhalb von 2 Jahren bei Turnieren auf Landesebene vorweist,
- die schriftliche und praktische KR-Prüfung besteht und
- als aktiver Sportler in einem Verein der DTU / des TVBB tätig ist.

Die Ausbildung vom Anwärterstatus bis zur KR-Lizenzerteilung, muss innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein. Andernfalls ist ein zusätzlicher KR-Lehrgang zur Auffrischung notwendig.

Verlängerung der Landeskampfrichterlizenz:

Die KRL kann nach Ablauf von 2 Jahren nur verlängert werden, wenn der KR in den letzten 2 Jahren:

- mindestens 3 Einsätze auf Turnieren des Fachverbandes vorweisen kann und
- an mindestens 3 KR-Lehrgängen teilgenommen hat.
- Ausnahmen erfolgen nach Rücksprache mit dem KR-Referenten bzw. KR-Obmann.

Können keine 3 Lehrgänge und 3 Einsätze nach 2 Jahren nachgewiesen werden, wird die KRL nicht verlängert. Der KR erhält den Anwärterstatus und muss erneut die KR-Prüfungen ablegen.

Kampfrichterprüfungen

Schriftliche Prüfung:

- Die schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn die vorher festgelegte Mindestpunktzahl erreicht ist.

Praktische Prüfung:

- Nach den Einsätzen auf mindestens 2 Turnieren erfolgt die praktische Prüfung in Form eines Einsatzes als Punktrichter im Turnierbetrieb.
- Bewertungsgrundlagen sind Fachkompetenz, Teamfähigkeit und Auftreten.
- Der KR-Referent oder der KR-Obmann bilden zum Zweck der Beurteilung eine Prüfungskommission gemeinsam mit der Mattenleitung.

Die Ergebnisse sind schriftlich festzuhalten und werden dem Prüfling mitgeteilt. Insbesondere sollen dadurch dem Prüfling die Stärken und Schwächen bewusst gemacht werden. Nicht bestandene Prüfungsteile können bei der nächsten Möglichkeit wiederholt werden.

Sanktionen:

Im Falle eines Fehlverhaltens kann eine Sanktion erfolgen.

Gründe für Sanktionen können sein:

- Verstöße gegen den sportlichen Ehrenkodex, die vorsätzliche Missachtung geltender Regelwerke und Vorgaben der Wettkampfleitung,
- mehrmalige offensichtliche Fehlleistungen bei Meisterschaften
- unentschuldigtes Fernbleiben als eingeladener KR
- Verletzung des Neutralitätsprinzips auf einer Meisterschaft
- Handlungen und verbale Äußerungen mit dem Ziel, das Ansehen des TVBB und / oder der DTU zu schädigen.

Mögliche Sanktionen sind:

- Mahnungen und Auflagen (können vom KR-Referenten oder KR-Obmann direkt ausgesprochen werden)
- Entzug der KRL (Dieser ist als Antrag des KR-Referenten oder KR-Obmannes an das Präsidium des TVBB zu stellen und zu begründen. Das Präsidium wird nach Prüfung des Sachverhalts über die Aberkennung entscheiden. Gegen die Entscheidung kann der betroffene KR innerhalb von vier Wochen nach Kenntnis der Entscheidung einen Widerspruch einlegen. Dieser wird dann dem Rechtsausschuss des TVBB vorgelegt. Erfolgt innerhalb von vier Wochen kein Widerspruch oder nimmt der KR die Entscheidung sofort an, ist die Sanktion wirksam.) Besitzt der KR auch eine gültige Bundes-KRL, so ist nach Wirksamkeit der Aberkennung der Bundes-KR-Referent zu informieren.

Speicherung von Lizenzdaten

- Zur Lizenzverwaltung werden personenbezogene Daten der Lizenzträger sowie Vergabedatum, Gültigkeit und Lizenzstufe der Lizenz in einem nicht öffentlichen und nicht automatisierten Datenarchiv gespeichert. Zum Zwecke der Einsatzkoordinierung wird der Vereinsname gespeichert. Zur Kontaktaufnahme für Einladung zu Einsätzen und Weiterbildungsmaßnahmen werden zudem Kontaktdaten wie E-Mail, Telefonnummer und Adresse erfasst.
- Auf das Datenarchiv hat ausschließlich das KR-Referat Zugriff. Eine Weitergabe der Daten an Dritte oder die Verwendung der Daten für andere Zwecke als zur Verwaltung der KRL ist ausgeschlossen.

Gebühren / Vergütung:

Die Gebühren der KR-Ausbildung des TVBB und die Vergütung der Wettkampfleitung und der KR sind in der Finanzordnung des TVBB geregelt. Abweichende Regelungen müssen im Vorfeld mit dem Präsidium des TVBB geregelt werden.

Kampfrichterordnung Technik vom 03.03.2016.